

# Fragebogen zur Ausübung der Rechte der ausübenden Künstler und der Produzenten im audiovisuellen Sektor

Mit \* markierte Felder sind Pflichtfelder.

## Hintergrund

Mit dieser Konsultation sollen Informationen und Daten darüber eingeholt werden, wie ausübende Künstler und Produzenten im audiovisuellen Sektor ihre Urheberrechte (und verwandten Schutzrechte) ausüben. Die Kommission wird diese Informationen und Daten im Zuge der Vorbereitung eines Berichts analysieren, in dem sie die mögliche Notwendigkeit einer Verlängerung der Schutzdauer für die ausübenden Künstler und die Hersteller in diesem Sektor prüfen wird gemäß Richtlinie [2011/77/EU](#). Die Konsultation richtet sich an all diejenigen, die sich mit der Verwaltung der Rechte im audiovisuellen Sektor befassen.

In der Europäischen Union erlöschen die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler und Produzenten im audiovisuellen Sektor 50 Jahre nach der ersten öffentlichen Wiedergabe oder der ersten Veröffentlichung eines audiovisuellen Werks (gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2006/116/EG). Die Schutzfrist für ein audiovisuelles Werk erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge und Komponist der speziell für das betreffende audiovisuelle Werk komponierten Musik (Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2006/116/EG). Mit der Richtlinie [2011/77/EU](#) über die Schutzdauer des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte wurde die Schutzdauer der verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstlern und der Produzenten im Musiksektor unter bestimmten Umständen von 50 auf 70 Jahre verlängert. Im audiovisuellen Sektor wurde die Schutzdauer der verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler und der Produzenten nicht verlängert.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der derselben Richtlinie muss die Kommission die etwaige Notwendigkeit einer Verlängerung der Schutzdauer für die ausübenden Künstler und die Hersteller im audiovisuellen Sektor prüfen. Die Kommission möchte daher Informationen und Daten über die derzeitigen Marktpraktiken und über die Ausübung der Rechte der ausübenden Künstler und der Produzenten in diesem Sektor einholen. Mit der Konsultation möchte die Kommission insbesondere Informationen und Daten über die Verwertung audiovisueller Werke und über die damit verbundenen Einnahmenströme während und nach Ablauf der Schutzdauer der betreffenden verwandten Schutzrechte erheben.

## Teil 1: Allgemeine Angaben zum Befragten

---

### \* 1. Ich antworte als:

*1 bis 4 Antworten*

Es können mehrere Kategorien angegeben werden.

- Ausübender Künstler oder repräsentative Organisation ausübender Künstler
- Produzent im audiovisuellen Sektor, Vertreiber, Vertriebsagent oder repräsentative Organisation von Produzenten, Vertreibern oder Vertriebsagenten im audiovisuellen Sektor

- Anbieter audiovisueller Inhalte (Rundfunkveranstalter, Videoabrufplattform, Einrichtung des Kulturerbes) oder repräsentative Organisation solcher Anbieter
- Sonstige

\* 2. Bitte geben Sie Ihren Vornamen und Ihren Nachnamen sowie gegebenenfalls den Namen Ihrer Organisation an.

\* 3. Bitte geben Sie das Land an, in dem sich Ihr Wohnsitz oder Ihre Hauptniederlassung befindet

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Sonstige

\* 4. Bitte geben Sie an, wie Ihr Beitrag auf der Website der Kommission veröffentlicht werden soll:

- Unter Angabe des Namens: Ich stimme der Veröffentlichung aller Angaben aus meinem Beitrag zu und erkläre, dass der Inhalt keinen urheberrechtlichen Beschränkungen unterliegt, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

- Anonym: Ich stimme der Veröffentlichung aller Angaben aus meinem Beitrag zu und erkläre, dass der Inhalt keinen urheberrechtlichen Beschränkungen unterliegt, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.
- Vertraulich: Ihr Beitrag wird nicht veröffentlicht, sondern lediglich zu kommissionsinternen Zwecken verwendet.

\* 5. **[Falls Sie eine repräsentative Organisation sind]** Ist Ihre Organisation im Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments eingetragen?

- Ja
- Nein

Falls ja, geben Sie bitte die Registriernummer Ihrer Organisation im Transparenzregister an.

\* Datenschutzerklärung

- Ich stimme der Datenschutzerklärung zu.

Datenschutzerklärung

[Privacy Statement for survey.pdf](#)

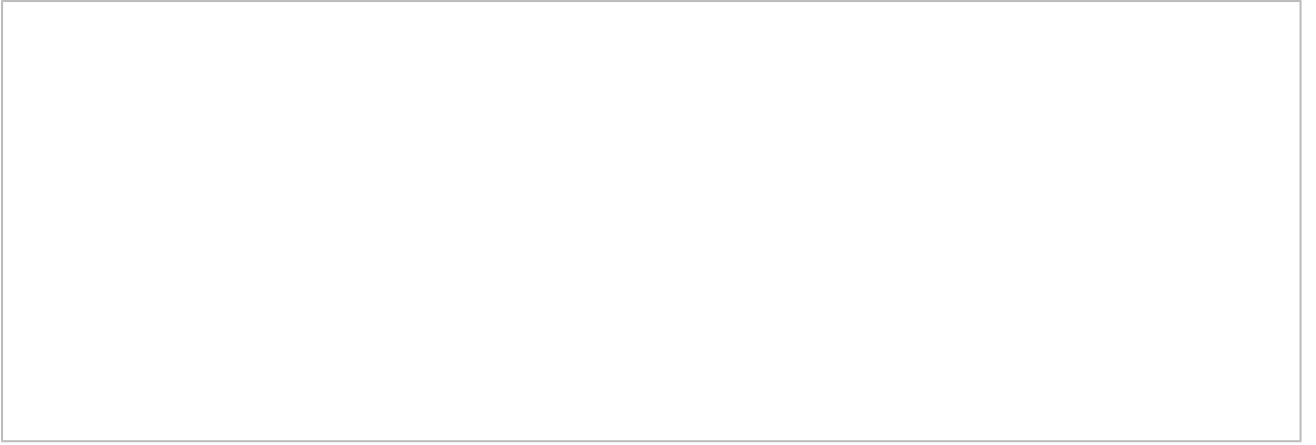
## Teil 2: Allgemeine Informationen über die Situation ausübender Künstler

---

6. **[Falls Sie ein ausübender Künstler sind]** Bitte beschreiben Sie die Art der audiovisuellen Werke, an denen Sie mitgewirkt haben.

7. **[Falls Sie ein ausübender Künstler sind]** An wie vielen audiovisuellen Werken haben Sie bisher mitgewirkt?

8. **[Falls Sie eine repräsentative Organisation ausübender Künstler sind]** Wie viele Ihrer Mitglieder sind audiovisuelle Künstler, und wie ist ihre Verteilung nach Mitgliedstaaten und nach Kategorien ausübender Künstler (Schauspieler, Sänger, Musiker, Tänzer)?



9. [Falls Sie eine repräsentative Organisation ausübender Künstler sind] Wie ist die Altersverteilung der ausübenden Künstler im audiovisuellen Sektor, die Mitglieder Ihrer Organisation sind?

Prozentsatz der ausübenden Künstler nach Altersgruppe:

	Prozentsatz der ausübenden Künstler nach Altersgruppe:
% der Künstler unter 20 Jahren	
% der Künstler zwischen 20 und 30 Jahren	
% der Künstler zwischen 30 und 50 Jahren	
% der Künstler zwischen 50 und 70 Jahren	
% der Künstler über 70 Jahren	

Prozentsatz der ausübenden Künstler, die ihre Karriere vor/nach einem bestimmten Alter beginnen:

	Prozentsatz der ausübenden Künstler, die ihre Karriere vor/nach einem bestimmten Alter beginnen:
% der Künstler, die ihre Laufbahn unter 20 Jahren beginnen	
% der Künstler, die ihre Laufbahn zwischen 20 und 30 Jahren beginnen	
% der Künstler, die ihre Laufbahn zwischen 30 und 50 Jahren beginnen	
% der Künstler, die ihre Laufbahn über 50 Jahren beginnen	

## Teil 3: Ausübung der Rechte ausübender Künstler im audiovisuellen Sektor

---

In der Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Rates hinsichtlich der Schutzdauer des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte wurde darauf hingewiesen, dass sich ausübende Künstler im audiovisuellen Sektor häufig in einer besonderen Situation hinsichtlich der Abtretung und Übertragung ihrer Rechte befinden. Bisweilen wird davon ausgegangen, dass die Rechte der ausübenden Künstler an die Produzenten übergehen (z. B. aufgrund nationaler Umsetzungsvorschriften zu Artikel 3 Absätze 4 bis 6 der Richtlinie 2006/115/EG)[1]. Darüber hinaus stehen audiovisuelle Künstler häufig in einem Beschäftigungsverhältnis. Informationen über die besondere Situation ausübender Künstler, ihre Vergütung und die Entwicklung der damit verbundenen Einnahmenströme sind wichtige Faktoren für die Prüfung der Schutzdauer der verwandten Schutzrechte im audiovisuellen Sektor.

[1] Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Rates.

### Allgemeine Angaben

10. Stehen [Sie/Ihre Mitglieder] in der Regel in einem Beschäftigungsverhältnis[1], das mit der Ausübung Ihrer künstlerischen Tätigkeit bzw. der Ihrer Mitglieder im Zusammenhang steht?

Dieses Beschäftigungsverhältnis kann auf einem längerfristigen Vertrag oder auf einem kurzfristigen Vertrag über die Ausführung der künstlerischen Leistung beruhen.

- Immer
- Häufig
- Manchmal
- Selten
- Nie

11. Wie werden [Ihre verwandten Schutzrechte/die verwandten Schutzrechte Ihrer Mitglieder] in der Regel auf Produzenten im audiovisuellen Sektor übertragen?

- Durch einen Vertrag über die Rechteübertragung
- Durch einen Beschäftigungsvertrag, der die Vermutung der Übertragung meiner verwandten Schutzrechte /der verwandten Schutzrechte meiner Mitglieder beinhaltet (z. B. wenn der Vertrag über ein audiovisuelles Werk geschlossen wird, wird gesetzlich davon ausgegangen, dass der ausübende Künstler einen Teil seiner Rechte auf den Hersteller übertragen hat)
- Durch eine Kombination aus einem Vertrag über die Rechteübertragung und einem Beschäftigungsvertrag
- Sonstige
- Weiß nicht

Wenn Sonstige, bitte spezifizieren.

12. Für welche Dauer werden [Ihre Rechte/die Rechte Ihrer Mitglieder] in der Regel übertragen/lizenziert?

- Für die gesamte Schutzdauer
- Für einen Teil der Schutzdauer
- Sonstige
- Weiß nicht

Bitte geben Sie an, wo relevant.

13. Welche Vergütungsregelungen sind in der Regel für die Übertragung [Ihrer Rechte/der Rechte Ihrer Mitglieder] vorgesehen?

- Nur Lohn/Gehalt
- Neben Lohn/Gehalt eine zusätzliche **Pauschalvergütung** (einmalige Zahlung)
- Neben Lohn/Gehalt eine zusätzliche **prozentuale Vergütung**
- Neben Lohn/Gehalt eine zusätzliche Vergütung, die aus einer **Vorauszahlung und einer prozentualen Vergütung** besteht
- Kein Lohn/Gehalt, sondern eine **Pauschalvergütung**
- Kein Lohn/Gehalt, sondern eine **prozentuale Vergütung**
- Kein Lohn/Gehalt, sondern eine **Vorauszahlung und eine prozentuale Vergütung**
- Sonstige
- Weiß nicht

14. Falls [Sie/Ihre Mitglieder] eine prozentuale Vergütung erhalten, wie entwickelt sich diese Vergütung Ihrer Erfahrung nach mit der Zeit?

- Nach 2 Jahren erhalte ich keine Vergütung mehr.



- Nach 5 Jahren erhalte ich keine Vergütung mehr.
- 5–10 Jahre lang erhalte ich eine Vergütung.
- Nach 10 Jahren erhalte ich noch immer eine Vergütung.

Erhalten Sie Gebühren, die von Einrichtungen der kollektiven Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaften) verteilt werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

16. Falls ja, für welche Verwertung/Nutzung Ihrer Leistungen erhalten Sie diese Gebühren?

- Fernsehausstrahlung
- Verbreitung auf Videoabrufplattformen
- Kabelverbreitung
- Privatkopie
- Sonstige
- Weiß nicht

## Teil 4: Verwertung audiovisueller Werke 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung

---

Die verwandten Schutzrechte ausübender Künstler erlöschen 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung der audiovisuellen Werke. In diesem Teil geht es um Informationen über die Verwertung audiovisueller Werke nach Ablauf von 50 Jahren nach ihrer Veröffentlichung.

17. Wie viele audiovisuelle Werke, an denen [Sie/Ihre Mitglieder] mitgewirkt haben, werden im Durchschnitt 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch verwertet?

- Weniger als 5 %** der audiovisuellen Werke, an denen [ich/meine Mitglieder] mitgewirkt haben, werden 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch verwertet.
- 5–10 %** der audiovisuellen Werke, an denen [ich/meine Mitglieder] mitgewirkt haben, werden 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch verwertet.
- 10–25 %** der audiovisuellen Werke, an denen [ich/meine Mitglieder] mitgewirkt haben, werden 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch verwertet.
- 25–50 %** der audiovisuellen Werke, an denen [ich/meine Mitglieder] mitgewirkt haben, werden 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch verwertet.
- 50–75 %** der audiovisuellen Werke, an denen [ich/meine Mitglieder] mitgewirkt haben, werden 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch verwertet.
- Mehr als 75 %** der audiovisuellen Werke, an denen [ich/meine Mitglieder] mitgewirkt haben, werden 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch verwertet.

18. Wie hoch sind die durchschnittlichen Einnahmen pro Werk aus audiovisuellen Werken, die älter als 40 Jahre sind (10 Jahre vor Ablauf der Schutzdauer)?

19. Erläutern Sie für audiovisuelle Werke, an denen [Sie/Ihre Mitglieder] mitgewirkt haben und die 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch verwertet werden, die Art der Verwertung (z. B. Sondervorführungen, Kinematheken, Wiederaufführung im Theater nach Restaurierung/Digitalisierung, DVD, Fernsehsendung, Verfügbarkeit auf Videoabrufplattformen).

Bitte geben Sie an, in welcher Häufigkeit die Verwertung erfolgt.

20. Warum werden Ihrer Ansicht nach audiovisuelle Werke, an denen [Sie/Ihre Mitglieder] mitgewirkt haben, nach einiger Zeit nicht mehr verwertet? (Es können mehrere Kästchen angekreuzt werden.)

- Fehlende Nachfrage auf dem Markt
- Mangel an geeigneten Vertriebskanälen
- Verwertungskosten
- Schwierigkeiten bei der Klärung der Rechte (z. B. schwierige Ermittlung der an den audiovisuellen Werken beteiligten Rechteinhaber)
- Sonstige

Bitte spezifizieren.

21. Wie würden Sie die Entwicklung der Verwertung der audiovisuellen Werke, an denen [Sie/Ihre Mitglieder] mitgewirkt haben, allgemein beschreiben?

22. Bitte ergänzen Sie alle sonstigen Informationen, die Sie im Hinblick auf die Verwertung audiovisueller Werke im Laufe der Zeit für nützlich halten.

Bitte laden Sie, falls vorhanden, ihr entsprechendes Dokument hoch.

## Teil 2: Allgemeine Informationen über die Situation von Produzenten

6. [Falls Sie eine repräsentative Organisation von Produzenten/Vertreibern/Vertriebsagenten sind] Wie viele Ihrer Mitglieder sind in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen? Bitte geben Sie ihre Verteilung pro Mitgliedstaat an.

7. Falls Sie ein Produzent, Vertreter oder Vertriebsagent sind, erläutern Sie bitte, welche Art audiovisueller Werke sie produzieren/vertreiben/verkaufen oder welche Art audiovisueller Werke Sie in Ihrem Katalog haben.

### Teil 3: Ausübung der Rechte von Produzenten im audiovisuellen Sektor

In der Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Rates hinsichtlich der Schutzdauer des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte wurde darauf hingewiesen, dass sich Produzenten im audiovisuellen Sektor häufig in einer besonderen Situation hinsichtlich der Abtretung und Übertragung ihrer Rechte befinden. So gelten Produzenten audiovisueller Werke in einigen Mitgliedstaaten als Miturheber eines audiovisuellen Werks (z. B. Irland), andere werden als Inhaber sogenannter „verwandter Schutzrechte“ betrachtet (z. B. in Frankreich), für weitere gilt die Vermutung der Rechteübertragung (z. B. aufgrund der nationalen Umsetzungsvorschriften zu Artikel 3 Absätze 4–6 der Richtlinie 2006/115/EG)[1]. Informationen über die besondere Situation der Produzenten, die Verwaltung ihrer Rechte und die Entwicklung der Einnahmenströme sind wichtige Faktoren für die Prüfung der Schutzdauer der verwandten Schutzrechte im audiovisuellen Sektor.

[1] Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Rates.

### Allgemeine Angaben

8. Wie viele audiovisuelle Urheber, ausübende Künstler[1] oder andere Rechteinhaber sind Ihrer Erfahrung nach in der Regel an einem audiovisuellen Werk beteiligt und welche Rolle spielen sie dabei?

Wie beispielsweise Schauspieler, Sänger, Musiker und Tänzer. In einigen Mitgliedstaaten gelten Nebendarsteller nicht als Rechteinhaber (siehe z. B. Artikel L.212-1 des französischen Urheberrechtsgesetzes, der „ergänzende Künstler“ ausdrücklich ausschließt).

9. Wie erlangen [Sie/Ihre Mitglieder] die Rechte von Urhebern audiovisueller Werke und von ausübenden Künstlern?

- Durch eine Rechtsvermutung oder einen anderen rechtlichen Mechanismus (in der Regel aufgrund eines Beschäftigungsvertrags)
- Durch einen Vertrag über die Rechteübertragung
- Sonstige
- Weiß nicht

Wenn Sonstige, bitte spezifizieren.

10. Welche Rechte übertragen/lizenzieren [Sie/Ihre Mitglieder] in der Regel an Verreiber, Rundfunkveranstalter und/oder andere Anbieter audiovisueller Inhalte?

- Urheberrechte von Schöpfern audiovisueller Werke
- Verwandte Schutzrechte von Produzenten im audiovisuellen Sektor
- Verwandte Schutzrechte von ausübenden Künstlern
- Sonstige
- Weiß nicht

Wenn Sonstige, bitte spezifizieren.

11. Welche Vergütungsregelungen sind Ihrer Erfahrung nach in der Regel in Verträgen mit Vertreibern, Rundfunkveranstaltern und/oder anderen Anbietern audiovisueller Inhalte vorgesehen?

- Pauschalvergütung (einmalige Zahlung)
- Lizenzgebühren (prozentuale Vergütung)
- Vorauszahlung einer Pauschalvergütung + Lizenzgebühren (prozentuale Vergütung)
- Sonstige
- Weiß nicht

Wenn Sonstige, bitte spezifizieren.

12. Für welche Dauer werden die Rechte üblicherweise an den Verreiber oder einen anderen Anbieter audiovisueller Inhalte übertragen/lizenziert?

- Für die gesamte Schutzdauer

- Für einen Teil der Schutzdauer
- Weiß nicht

Bitte geben Sie an, wo relevant.

13. Haben Sie beim Abschluss eines Vertrags mit einem Vertreter oder anderen Anbieter audiovisueller Inhalte Schwierigkeiten mit dem Nachweis, dass Sie die Rechte von den Urhebern der audiovisuellen Werke oder den ausübenden Künstlern erworben haben?

- Immer
- Häufig
- Manchmal
- Selten
- Nie

14. Worin bestehen diese Schwierigkeiten?

- Anzahl der Rechteinhaber, die an dem audiovisuellen Werk beteiligt sind
- Schwierigkeit, die Rechteinhaber nach Ablauf einer bestimmten Zeit noch ausfindig zu machen
- Schwierigkeit, die Nachweise für die Übertragung wiederzufinden
- Sonstige

Wenn Sonstige, bitte spezifizieren.

15. Falls zutreffend, nehmen diese Schwierigkeiten im Laufe der Zeit zu?

## Verwertungseinnahmen im Laufe der Zeit

Unter Verwertungseinnahmen werden die mit dem audiovisuellen Werk erzielten Gesamteinnahmen verstanden.

16. Bitte beschreiben Sie die Entwicklung der Einnahmen aus [Ihren audiovisuellen Werken/audiovisuellen Werken Ihrer Mitglieder] im Laufe der Zeit. (bitte für diese unterschiedlichen Zeiträume jeweils schriftlich antworten.)

	Gseinnahmen im Laufe der Zeit
% der Gesamteinnahmen im ersten Jahr der Verwertung eines audiovisuellen Werks	
% der Gesamteinnahmen in den ersten 5 Jahren der Verwertung eines audiovisuellen Werks	
% der Gesamteinnahmen in den ersten 20 Jahren der Verwertung eines audiovisuellen Werks	
% der Gesamteinnahmen nach den ersten 20 Jahren der Verwertung eines audiovisuellen Werks	
% der Gesamteinnahmen nach Ablauf von 50 Jahren der Verwertung eines audiovisuellen Werks	

Sollte es nicht möglich sein, Zahlen zu nennen, erläutern Sie bitte kurz die übliche Entwicklung der Einnahmen aus [Ihren audiovisuellen Werken/audiovisuellen Werken Ihrer Mitglieder] im Laufe der Zeit.

17. Wie lange dauert es Ihrer Meinung nach normalerweise, bis ein audiovisuelles Werk keine Einnahmen mehr erbringt?



18. Bitte geben Sie an, aus wie vielen audiovisuellen Werken, die Sie vor dem jeweiligen Jahr produziert haben, Sie im Jahr 2018 noch Einnahmen erzielt haben (bitte Zahlen angeben)?

	Audiovisuellen Werken, die vor einem bestimmten Jahr produziert wurden
audiovisuelle Werke, die vor 1970 veröffentlicht wurden	
audiovisuelle Werke, die vor 1990 veröffentlicht wurden	
audiovisuelle Werke, die vor 2000 veröffentlicht wurden	
audiovisuelle Werke, die vor 2010 veröffentlicht wurden	

## Teil 4: Verwertung audiovisueller Werke 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung

---

In diesem Teil geht es um Informationen über die Verwertung audiovisueller Werke nach Ablauf von 50 Jahren nach ihrer Veröffentlichung. Die Schutzrechte der Produzenten audiovisueller Werke erlöschen im Allgemeinen 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung des audiovisuellen Werks (mit Ausnahme der Urheberrechte).

19. Wie viele audiovisuelle Werke in [Ihrem Katalog/den Katalogen Ihrer Mitglieder] werden 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch verwertet?

- Weniger als 5 %** der audiovisuellen Werke in [meinem Katalog/den Katalogen meiner Mitglieder] werden 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch verwertet
- 5–10 %** der audiovisuellen Werke in [meinem Katalog/den Katalogen meiner Mitglieder] werden 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch verwertet
- 10–25 %** der audiovisuellen Werke in [meinem Katalog/den Katalogen meiner Mitglieder] werden 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch verwertet
- 25–50 %** der audiovisuellen Werke in [meinem Katalog/den Katalogen meiner Mitglieder] werden 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch verwertet
- 50–75 %** der audiovisuellen Werke in [meinem Katalog/den Katalogen meiner Mitglieder] werden 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch verwertet
- Mehr als 75 %** der audiovisuellen Werke in [meinem Katalog/den Katalogen meiner Mitglieder] werden 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch verwertet

20. Wie hoch sind im Durchschnitt die Einnahmen aus audiovisuellen Werken, die mehr als 50 Jahre alt sind?

21. Erläutern Sie für audiovisuelle Werke in [Ihrem Katalog/dem Katalog Ihrer Mitglieder], die 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch verwertet werden, die Art der Verwertung (z. B. Sondervorführungen, Kinematheken, Wiederaufführung im Theater nach Restaurierung/Digitalisierung, DVD, Fernsehsendung, Verfügbarkeit auf Videoabrufplattformen) und in welcher Häufigkeit die Verwertung erfolgt.

22. Bitte ergänzen Sie alle sonstigen Informationen, die Sie im Hinblick auf die Verwertung audiovisueller Werke im Laufe der Zeit für nützlich halten.

Bitte laden Sie, falls vorhanden, ihr entsprechendes Dokument hoch.

## Teil 2: Allgemeine Informationen über die Situation von Anbietern audiovisueller Inhalte

---

6. **[Falls Sie eine repräsentative Organisation sind]** Wie viele Ihrer Mitglieder sind in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen? Bitte schlüsseln Sie die Daten, soweit möglich, nach Kategorien (Rundfunkveranstalter [öffentlich, privat, gemeinfrei], Videoabrufplattform, Einrichtung des Kulturerbes) und deren Verteilung auf die einzelnen Mitgliedstaaten auf.

## Teil 3: Verwertung audiovisueller Werke

---

Audiovisuelle Werke haben in der Regel eine große Zahl von Rechteinhabern, was häufig die Verwertung dieser Werke erschwert. In diesem Teil geht es um Informationen über die Verwertung audiovisueller Werke, die Verwaltung der Rechte und die Entwicklung der Einnahmenströme, die wichtige Faktoren für die Prüfung der Schutzdauer der verwandten Schutzrechte im audiovisuellen Sektor sind.

7. Welche Arten audiovisueller Werke werden auf Ihren Plattformen gesendet/aufgeführt/zugänglich gemacht?

8. Wie viele audiovisuelle Werke, die vor dem jeweiligen Jahr veröffentlicht wurden, haben Sie im Jahr 2018 auf Ihren Plattformen gesendet/aufgeführt/zugänglich gemacht (in Prozent der Gesamtzahl der audiovisuellen Werke)?

	Audiovisuellen Werken, die vor einem bestimmten Jahr veröffentlicht wurden
audiovisuelle Werke, die vor 1970 veröffentlicht wurden	
audiovisuelle Werke, die vor 1990 veröffentlicht wurden	
audiovisuelle Werke, die vor 2000 veröffentlicht wurden	
audiovisuelle Werke, die vor 2010 veröffentlicht wurden	

## Teil 4: Verwertung audiovisueller Werke 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung

---

In diesem Teil geht es um Informationen über die Verwertung audiovisueller Werke nach Ablauf von 50 Jahren nach ihrer Veröffentlichung. Die Schutzrechte der Produzenten erlöschen im Allgemeinen 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung des audiovisuellen Werks (mit Ausnahme der Urheberrechte).

9. Welcher durchschnittliche Anteil der audiovisuellen Werke, die Sie verwerten/sendern/zugänglich machen, ist älter als 50 Jahre.

- Weniger als 5 %** der audiovisuellen Werke, die ich verwerte/sendere/zugänglich mache, sind älter als 50 Jahre
- 5–10 %** der audiovisuellen Werke, die ich verwerte/sendere/zugänglich mache, sind älter als 50 Jahre
- 10–25 %** der audiovisuellen Werke, die ich verwerte/sendere/zugänglich mache, sind älter als 50 Jahre
- 25–50 %** der audiovisuellen Werke, die ich verwerte/sendere/zugänglich mache, sind älter als 50 Jahre
- 50–75 %** der audiovisuellen Werke, die ich verwerte/sendere/zugänglich mache, sind älter als 50 Jahre
- Mehr als 75 %** der audiovisuellen Werke, die ich verwerte/sendere/zugänglich mache, sind älter als 50 Jahre

10. **[Falls Sie eine Einrichtung des Kulturerbes oder eine Kinemathek sind oder sich anderweitig auf den Vertrieb älterer audiovisueller Werke spezialisiert haben]** Bitte beschreiben Sie Ihre Erfahrungen mit der Verwertung audiovisueller Werke, die vor mehr als 50 Jahren veröffentlicht wurden.

11. **[Falls Sie eine Einrichtung des Kulturerbes oder eine Kinemathek sind oder sich anderweitig auf den Vertrieb älterer audiovisueller Werke spezialisiert haben]** Erläutern Sie bitte insbesondere die Schwierigkeiten und Hindernisse, auf die Sie bei der Verwertung audiovisueller Werke, die vor mehr als 50 Jahren veröffentlicht wurden, stoßen, auch bezüglich der Klärung der Rechte.

12. **[Falls Sie eine Einrichtung des Kulturerbes oder eine Kinemathek sind oder sich anderweitig auf den Vertrieb älterer audiovisueller Werke spezialisiert haben]** Ist die Verwertung audiovisueller Werke, die vor mehr als 50 Jahren veröffentlicht wurden (an denen die Rechte erloschen sind), Ihrer Erfahrung nach bezüglich der Klärung der Rechte einfacher?

13. Bitte ergänzen Sie alle sonstigen Informationen, die Sie im Hinblick auf die Verwertung audiovisueller Werke im Laufe der Zeit für nützlich halten.

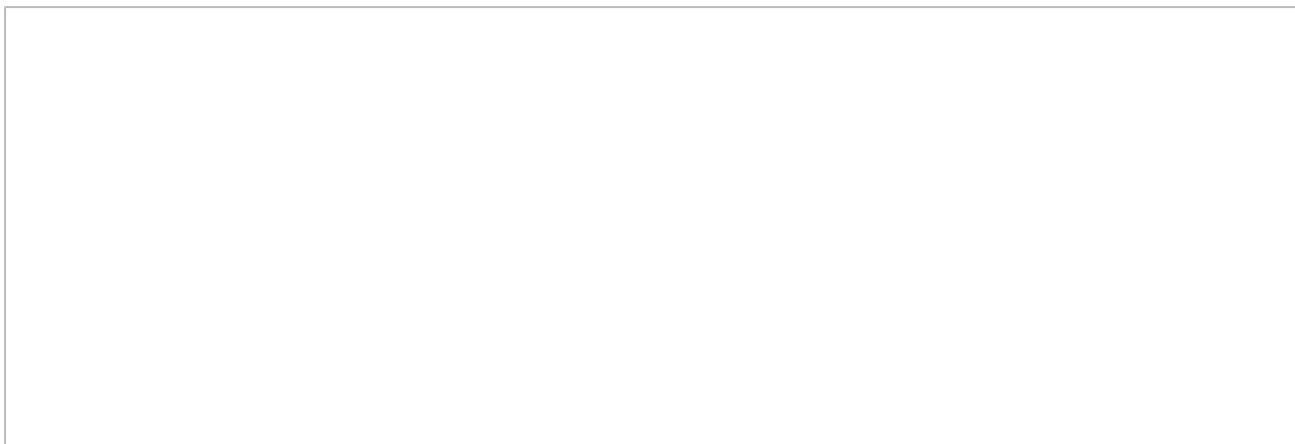
Bitte laden Sie, falls vorhanden, ihr entsprechendes Dokument hoch.

## Teil 2: Verwaltung der Rechte im audiovisuellen Sektor, auch im Laufe der Zeit

---

Mit dieser Konsultation sollen Informationen und Daten darüber eingeholt werden, wie ausübende Künstler und Produzenten im audiovisuellen Sektor ihre Rechte ausüben. Die Konsultation richtet sich an all diejenigen, die sich mit der Verwaltung der Rechte im audiovisuellen Sektor befassen. Diese Interessenträger werden gebeten, sehr spezifische und technische Fragen in Bezug auf ihre Situation, die Ausübung ihrer Rechte, die Nutzung audiovisueller Werke sowie die Verwertung audiovisueller Werke nach Ablauf von 50 Jahren nach deren Veröffentlichung zu beantworten. Befragte, die zu keiner dieser Kategorien gehören, können ebenfalls gern Informationen übermitteln, die sie in Bezug auf die Verwaltung der Rechte im audiovisuellen Sektor, auch im Laufe der Zeit, für nützlich erachten, und zwar als Freitext im folgenden Abschnitt.

6. Bitte ergänzen Sie alle Informationen, die Sie im Hinblick auf die Verwaltung der Rechte im audiovisuellen Sektor, auch im Laufe der Zeit, für nützlich halten.

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the user to provide additional information regarding the management of rights in the audiovisual sector.

Bitte laden Sie, falls vorhanden, ihr entsprechendes Dokument hoch.